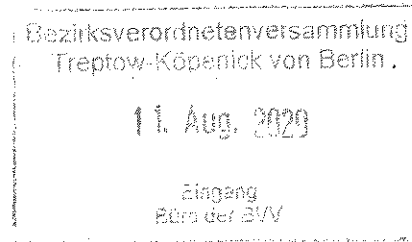


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

10. August 2020



Vorsteher der BVV

Herrn Groos
über

Bezirksbürgermeister

Zg

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache SchA VIII/1253 vom 05. August 2020 des
Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Bündnis 90/ Die Grünen**

Betr.: Grundstück Volmerstraße 1

1. Wird die bestehende Begrünung auf der Vorderseite des Hauses in der Volmerstraße 1 in 12489 Berlin-Adlershof derzeit im Widerspruch zu § 8 der Bauordnung für Berlin vom Eigentümer entfernt?
2. Hat das Bezirksamt Kenntnis über die Pläne des Eigentümers für das Grundstück?
3. Steht das Bezirksamt in Kontakt mit dem Eigentümer und welche Ergebnisse gingen aus den bisherigen Gesprächen hervor?
4. Welche weiteren Maßnahmen ergreift das Bezirksamt zu diesem Sachverhalt?

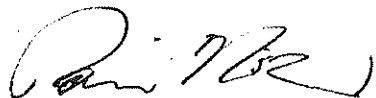
Hierzu antwortet das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu 1. - 4.:

Die bestehende Begrünung steht infolge der vorliegenden Rechtslage nicht im Widerspruch zu der Bauordnung für Berlin. Es liegt weder bauaufsichtlicher Handlungsbedarf noch Handlungsspielraum vor. Nach § 8 BauO Bln sind mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen (1.) und zu begrünen und zu bepflanzen (2.), soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung entgegenstehen. Dabei ist der Begriff „bepflanzen“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der Auslegung im Einzelfall bedarf.

Für das Grundstück Volmerstr. 1 wurde eine Baugenehmigung erteilt, die bestandskräftig ist. Gegenstand der Bauantragsunterlagen ist auch ein Außenanlageplan, wonach der hier in Frage stehende Teil der Vorgartenzone als „Blumenschotterrasen“ angelegt werden soll. Die Gestaltung einer Fläche als Blumenschotterrasen rechtfertigt kein bauaufsichtliches Einschreiten im Fall der Volmerstr. 1 wegen Verstoß gegen das Bepflanzungsgebot.

Die Anlage sogenannter Schottergärten ist ein sehr umstrittenes Thema. Auch aus Sicht des Bezirksamtes sind diese Art von Vorgärten sowohl aus ökologischer als auch ästhetischer Sicht kritikwürdig. Die vom Fragesteller benannten Bauausführungen stehen allerdings nicht im Widerspruch zu der erteilten Baugenehmigung. Das Bezirksamt benötigt für jedes Einschreiten eine Rechtsgrundlage, die hier nicht gegeben ist.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/1253
----------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst		0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	2,00	140,28 €
	höherer Dienst	1	1,00	88,18 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

228,46

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

258,46 €